



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFW- 15.875/0020- Pers/6/2015	BW/WP/GSt/PSSt	Heinz Leitsmüller	DW 2640 DW 42640	10.11.2015
		Helmut Gahleitner	DW 2550	

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG2015)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 und nimmt binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Grundsätzlich beabsichtigt der Gesetzgeber mit den im Gemeinnützigkeitsgesetz verankerten Maßnahmen vermehrt Unternehmen und Privatpersonen dahingehend zu motivieren, dem Gemeinnützigkeitsbereich in Österreich zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Neben den steuerlichen Förderungen und einer Reform der, für gemeinnützige Stiftungen geltenden, Unmittelbarkeit soll insbesondere ein neues Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz der Zielerreichung dienen.

Steuerliche Maßnahmen

Im Rahmen der Regierungsklausur im März 2015 wurden bereits die Eckpunkte der steuerlichen Maßnahmen zur Förderung gemeinnütziger Einrichtungen festgelegt. Die Hauptpunkte sind:

- Steuerlich begünstigte Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen bis zu 10 % der Jahreseinkünfte und maximal € 500.000,-- verteilt auf 5 Jahre;
- Gleichstellung von Privatstiftungen mit Privatpersonen bei der Absetzbarkeit von Spenden: Spenden an begünstigte Körperschaften können unter Beachtung des

Spendendeckels (10%) als Sonderausgabe von der Zwischensteuer (§13 Abs 3 KStG) unterliegenden Einkünften in Abzug gebracht werden.

- Befreiung von der Grunderwerbssteuer und der Grundbuch-Eintragungsgebühr bei Immobilien und Grundstückseinbringungen in gemeinnützige Körperschaften
- Befreiung von der 2,5 %igen Stiftungseingangssteuer bei Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen
- Ausdehnung der steuerlichen Förderung auf mittelbare Erbringung des gemeinnützigen Zwecks (zB Spendenplattformen)

Insgesamt kosten diese Maßnahmen dem Bund laut Schätzung des Finanzministeriums jährlich rund 50 Millionen Euro. Die Bundesregierung hat die Verantwortung, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die beachtliche Förderung des Dritten Sektors durch umfangreiche steuerliche Fördermaßnahmen von den Begünstigten nicht missbräuchlich ausgenutzt wird. Es bedarf daher eines Systems von Checks and Balances sowie Transparenzvorschriften, um präventiv Missbrauch zu verhindern. Die Bundesarbeitskammer sieht hier vor allem das neue Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 gefordert. Gemeinnützige Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass die Erträge der Stiftung der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen. Damit unterscheidet sich die gemeinnützige Stiftung ganz wesentlich von der klassischen Privatstiftung, bei der die finanzielle Absicherung von Familienmitgliedern über Generationen hinweg meist im Vordergrund steht. Während in der klassischen Privatstiftung seitens der begünstigten Familienmitglieder großes Interesse besteht, gewisse Kontrollmechanismen gegenüber dem Stiftungsvorstand einzurichten (zB Beirat), fehlt dieser Anreiz bei gemeinnützigen Stiftungen. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass Steuergeld zur Förderung von gemeinnützigen Stiftungen eingesetzt wird, bedarf es aus Sicht der Bundesarbeitskammer in Bezug auf die Stiftungs-Governance eines klaren Systems der Unternehmensführung und Kontrolle.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des neuen Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Festgehalten wird, dass der Gesetzeswortlaut „Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz“ suggeriert, dass es sich um ein öffentlich-rechtliches Konstrukt handelt, dessen Anwendungsbereich einen hoheitlichen Bezug hat. In Wahrheit geht es aber primär um Stiftungen, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist. Um diese Irreführung im Gesetzeswortlaut zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Gesetzeswortlaut in „Gemeinnütziges Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – GStFG 2015“ abzuändern.

§ 7 Abs 2 Z 6:

Gemäß § 20 Abs 9 hat die Abgabenbehörde der Stiftungs- und Fondsbehörde die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss vorzulegen. Die Regelung in § 7 Abs 2 Z 6, wonach die Gründungserklärung Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung an die Stiftungs- und Fondsbehörde hinsichtlich des Vermögens der Stiftung oder des Fonds zu enthalten hat, erscheint daher überschüssig.

§ 13:

Es fehlt eine gesetzliche Regelung für den Fall, dass der Gründer keine Vorkehrungen in der Gründungserklärung für die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans getroffen hat. Dies ist vor allem dann vorstellbar, wenn die Pflicht zur Einrichtung eines Aufsichtsorgans erst in den Folgejahren entsteht. Zur Schließung der Lücke wird vorgeschlagen, dass dem Stiftungs- und Fondskurator - mangels Regelung in der Gründungserklärung -, die Aufgabe zur Bestellung von Aufsichtsorganen zukommen soll. § 13 ist entsprechend zu ergänzen.

§§ 17, 18,19,21:

Die genannten Bestimmungen betreffen die Organe der gemeinnützigen Stiftung. Bei allen stellt sich die Frage, wer der Vertragspartner bei der Festsetzung der jeweiligen Entschädigung sein soll, sofern der Gründer verstorben und in der Gründungserklärung keine langfristige Regelung getroffen wurde. Vorgeschlagen wird, dass diese Verträge – wenn keine adäquate Regelung im Gründungsvertrag vorgesehen ist – von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

§ 18 Abs 2:

Nach dem Vorschlag dieser Bestimmung soll der Stiftungsvorstand unter bestimmten Umständen die Rechnungsprüfer bestellen können. Dass sich der Geprüfte seine Prüfer aussuchen kann, ist mit Good-Governance nicht vereinbar und wird abgelehnt. Vorgeschlagen wird eine Regelung analog zu § 19 Abs 3 Z 2.

§ 19 Abs 4, 5:

Die Bundesarbeitskammer bewertet die für Stiftungs- und Fondsprüfer geltenden Unabhängigkeitsregelungen im Sinne des § 271 UGB sowie die verpflichtende Rotation des Stiftungs- und Fondsprüfers nach Ablauf von 5 Prüfjahren positiv. Beide Maßnahmen sind wichtige Eckpfeiler im Sinne einer Good-Governance

§ 21

Die vorgeschlagenen Grenzen in Bezug auf die Einrichtung eines Aufsichtsorgans führen dazu, dass bei Stiftungen von relevanter Größe jedenfalls ein Aufsichtsorgan einzurichten ist. Die in Ziffer 1 und 2 vorgeschlagenen finanziellen Grenzen (€ 10 Mio) sind relativ hoch, eine Grenze von € 5 Mio erscheint der Bundesarbeitskammer angemessener. Die Beschäftigungsgrenzen in den Z 2 und Z 3b sind aus der Sicht der Bundesarbeitskammer praxisgerecht. Durch die Anknüpfung an § 244 UGB erfolgt eine klare und praxisgerechte Definition der einheitlichen Leitung und damit des Konzernbegriffs. Positiv wird auch der klare Aufgabenkatalog des Aufsichtsorgans im Abs 8 bewertet. Da ein Aufsichtsorgan wesentlicher Bestandteil im System von Checks and Balance ist, wäre es sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Grenzen für die verpflichtende Einrichtung eines Aufsichtsorgans noch absenkt. Ansonsten bleibt lediglich die Hoffnung, dass auch unterhalb der gesetzlichen Schwellen Aufsichtsorgane eingerichtet werden.

§ 21 Abs 6:

Die Möglichkeit der Abberufung der Aufsichtsorgane durch den Stiftungsvorstand wird grundsätzlich kritisch gesehen. Grundsätzlich kann nur gelten, dass derjenige, der das Aufsichtsorgan bestellt auch die Abberufungskompetenz innehaben soll.

§ 22 Abs 1

Zur Klarstellung sollten nicht nur Abschriften und Auszüge von Eintragungen sondern auch von eingereichten Unterlagen verlangt werden dürfen. Generell sollte das Stiftungs- und Fondsregister möglichst bald elektronisch abrufbar sein.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die in der Stellungnahme gemachten Änderungsvorschläge im Rahmen der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Gerhard Bröthaler
iV des Direktors
F.d.R.d.A